

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 30 · 10117 Berlin

Bundesversicherungsamt
Referat VII 2 – Risikostrukturausgleich
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Erich Peters

Ref. RSA/Analysen

Ansprechpartner/-in: Gunnar Barutzki
Ref. RSA/Analysen

Tel.: 030 206288-1114

Fax: 030 206288-81114

Gunnar.Barutzki@
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin
Reinhardtstraße 30 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

31.10.2013

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes zum Entwurf des Bundesversicherungsamtes zur Verfahrensbestimmung nach § 39 Absatz 3 Satz 6 und § 41 Absatz 5 Satz 2 RSAV für die Zuweisungen im Ausgleichsjahr 2014

Sehr geehrter Herr Dr. Göppfarth,

das Bundesversicherungsamt hat dem GKV-Spitzenverband mit Schreiben vom 04.10.2013 einen Entwurf der Verfahrensbestimmung nach § 39 Absatz 3 Satz 6 und § 41 Absatz 5 Satz 2 RSAV für das Ausgleichsjahr 2014 mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Zu diesem haben wir folgende Anmerkungen:

Inhaltliche Anmerkungen:

Zu Punkt C.4 „Berücksichtigung von Erstattungen“

In Punkt C.4 würde eine detailliertere Darstellung davon, wie die einzelnen Erstattungsfaktoren zur Ermittlung der Nettobeträge angewandt werden, zu einer besseren Verständlichkeit dieses Berechnungsschrittes führen.

Test auf statistische Signifikanz

Entsprechend der Festlegung zum Ausgleichsjahr 2014 wird zukünftig nach Übergang auf die Vollerhebung auf einen Test auf statistische Signifikanz verzichtet. Da somit eine Nullsetzung nicht signifikanter Regressionskoeffizienten nicht mehr erfolgt, ist dies in der Verfahrensbestimmung in den Punkten D.1.b.iv und R.1.b.iv anzupassen.

Zu Punkt N.1 „Anzusetzende Versicherten- und Mitgliederzahlen“

Der Punkt N.1 benennt die Datenquellen für die in der 2. Strukturanpassung zu verwendenden Versicherten- und Mitgliederzahlen. Für den Zeitraum Juli bis September sollen demnach die Versicherungszeiten aus der amtlichen Statistik KM1 bzw. KM6 für den „entsprechenden Monat“ verwendet werden. Dies gilt jedoch nicht für den Monat September, da die Datenmeldungen im September für die Strukturanpassung noch nicht verwendet werden können und somit nochmals auf die Zahlen des Monats August zurückgegriffen wird.

Fast die gleiche Konstellation tritt bereits im Rahmen der 1. Strukturanpassung auf und wird in Punkt M.1 detailliert und korrekt beschrieben. Daher sollte der Punkt N.1 nach dem gleichen Schema verfasst werden, um auch hier unnötige Unklarheiten zu vermeiden und einen einheitlichen Aufbau der Verfahrensbestimmung zu fördern.

Zu Punkt S.1.e „Landesspezifische Zuordnung der Versicherungszeiten der Krankenkasse“

Da das Länderkennzeichen in der Satzart 100 nicht mehr gemeldet wird, ist eine landesspezifische Zuordnung nicht mehr möglich. Dieser Punkt ist somit zu streichen.

Zu Kapitel IX. „Korrekturverfahren im Jahresausgleich für den vorangegangenen Jahresausgleich“

Wir begrüßen die Aufnahme des Korrekturverfahrens in die Verfahrensbestimmung, möchten aber darauf hinweisen, dass eine genauere Spezifikation der Berechnungen als die vorliegende tabellarische Übersicht erforderlich ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Formulierungsvorschlag in unserer Stellungnahme zum Festlegungsentwurf für das Ausgleichsjahr 2012.

Weiterhin sollte ein zusätzlicher Korrekturfaktor für das Krankengeld eingeführt werden, der gewährleistet, dass es zu keinen Verschiebungen zwischen den Volumina von Leistungsausgaben ohne Krankengeld und Krankengeld kommt. Ohne diesen Korrekturfaktor ergibt sich beispielsweise in der Korrektur des Schlussausgleichs 2011 eine Verschiebung von fast 30 Millionen Euro zugunsten des Krankengeldes, das somit nicht dem Volumen der Jahresrechnung entspricht.

Redaktionelle Anmerkungen:

Mit dem Kontenerlass vom 15.08.2013 sind die Kontenarten 407 und 467 gestrichen worden, die Teil der nicht-morbiditätsbezogenen Ausgaben sind. Die entsprechenden Ausgaben werden nun in der Kontoart 528 gebucht. Hierzu sollte in Kapitel „III. Berechnung der kasseneinheitlichen Kenngrößen für die 3. Strukturanpassung“ ein kurzer Hinweis erfolgen.

Der letzte Absatz von O.2.b ist in die Überschrift von O.2.c verrutscht, allerdings nur in der pdf-Version. Gleiches gilt für einen überflüssigen zweiten Punkt am Ende von O.2.c.

In der Tabelle von Kapitel IX. ist in der dritten Zelle auf der rechten Seite die Rede von der „Erst-“ und „Korrekturmeldung“ der Satzart 110. Diese Termini sind für diese Satzart nicht gebräuchlich und sollten zur besseren Verständlichkeit gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Erich Peters', with a stylized flourish at the end.

Erich Peters